



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

Verlängerung und Änderung vom 28. Oktober 2025

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 7. September 2021, vom 6. Dezember 2022 und vom 28. November 2023¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz wird bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

II

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 7. September 2021² wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

⁴ Für Lernende in einer ordentlichen beruflichen Grundbildung mit genehmigtem Lehrvertrag gilt der vorliegende GAV, mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 7, 17 sowie der Anhänge 5 und 6 (Minimallohntabellen).

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBl 2021 2129; 2022 3083; 2023 2766

² BBl 2021 2129

Art. 8 Abs. 2 Feiertage

Bei ArbeitnehmerInnen der Kategorien Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung im Stundenlohn werden die kantonalen Feiertage sowie der Bundesfeiertag mit einer Entschädigung zum Stundenlohn von 3.6% monatlich abgegolten.

ArbeitnehmerInnen der Kategorie Unterhaltsreinigung im Stundenlohn werden die kantonalen Feiertage sowie der Bundesfeiertag pauschal mit einem Stundenlohn-Zuschlag von 1.5 % entschädigt.

Art. 13.1 Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft

13.1 Lohn bei Krankheit

13.1.1 Der Arbeitgebende versichert alle ArbeitnehmerInnen der Kategorien Unterhalts-, Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung gegen Lohnausfall im Falle von Krankheit.

13.1.2 Die effektiven Prämien werden je hälftig zwischen Arbeitgebendem und ArbeitnehmerInnen aufgeteilt.

13.1.3 Nach Ablauf der Probezeit haben die ArbeitnehmerInnen im Krankheitsfall ab und inklusive 3. Tag Anspruch auf 80 % des zuletzt ausbezahlten Gehaltes (Durchschnitt während der letzten 6 Monate oder 12 Monate, abhängig von den jeweiligen Versicherungsbedingungen) während 730 Tagen pro Krankheitsfall.

Schliesst der Arbeitgebende eine Krankentaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub (maximal erlaubte Dauer des Leistungsaufschubs: 90 Tage) ab, so hat er während der Aufschubszeit 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.

13.1.4 Ist der Fall nicht versichert (AHV-Alter, Probezeit, Vorbehalte, Rückfälle früherer Krankheiten usw.), schuldet der Arbeitgebende die Leistungen gemäss Gesetz.

Art. 14 Abs. 3 Verschiedene Entschädigungen

14.3 Berufskleider

Die Berufskleider werden durch den Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt. Das Reinigen und Instandhalten derselben ist Sache des/der Arbeitnehmers/in. Der/die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, während der Arbeit die vom Arbeitgebenden zur Verfügung gestellte Berufskleidung zu tragen.

Minimallohn-Tabellen Unterhalts-, Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung

1. Kategorie Unterhaltsreinigung (Def. gem. Art. 4.1 GAV)

		Ab 2028
	Fr.	Fr.
UnterhaltsreinigerIn I	21.40	21.95
UnterhaltsreinigerIn II	22.90	23.45
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II)	individuell	individuell

2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)

		Ab 2028
	Fr.	Fr.
SpezialreinigerIn I	23.40	23.95
SpezialreinigerIn II	24.90	25.45
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II)	individuell	individuell

3. Kategorie Spitalreinigung (Def. gem. Art. 4.3 GAV)

		Ab 2028
	Fr.	Fr.
SpitalreinigerIn I	21.85	22.40
SpitalreinigerIn II	23.35	23.90
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II)	individuell	individuell

4. Kategorie Fahrzeugreinigung (Def. gem. Art. 4.4 GAV)

	Fr.	Ab 2028 Fr.
FahrzeugreinigerIn I	23.20	23.75
FahrzeugreinigerIn II	24.70	25.25
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II)	individuell	individuell

5. Mindestlohn EBA (Def. gem. Art. 4.5 GAV)

	Fr./Monat	Fr./Stunde
ArbeitnehmerInnen mit EBA	4200.–	23.10

6. Mindestlohn EFZ (Def. gem. Art. 4.6 GAV)

	Fr./Monat	Fr./Stunde
ArbeitnehmerInnen mit EFZ	4700.–	25.80

Anhang 6

**Ausschnitt aus der Lohnvereinbarung gemäss Anhang 5
Bundesratsbeschluss vom 17. November 2015 über die
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz**

Dieser Anhang regelt die Löhne, die unter die Übergangsregelung von Artikel 4.7 fallen.

2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)

	Fr.
SpezialreinigerIn III**	26.80
ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	individuell

** ArbeitnehmerIn mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, die das 24. Altersjahr vollendet haben und über den eidg. Fachausweis oder 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss des eidg. Fähigkeitszeugnisses verfügen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

28. Oktober 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

